

Neuregelungen der Teilnahme an Integrations- und DeuFö-Kursen

Integrationskurse:

Für:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete) nach 3 Monaten Aufenthalt bei Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2019 und Meldung als arbeitsuchend, ausbildungssuchend oder arbeitslos oder beschäftigt bzw. in einer Ausbildung oder Maßnahme .
- Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur mit „guter Bleibeperspektive“ (ab 01.08.2019: Herkunftsländer: Syrien und Eritrea)
- Deutsche Staatsangehörige
- EU-Bürgerinnen und -Bürger
- Spätaussiedler

Ausgeschlossen sind Gestattete aus sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien).

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (gem. § 45a AufenthG):

Für:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Gestattete) nach 3 Monaten Aufenthalt bei Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2019 und Arbeitsmarktzugang.
- Bei Einreise nach dem 01.08.2019 nur mit „guter Bleibeperspektive“ (ab 01.08.2019: Herkunftsländer: Syrien und Eritrea)
- Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (Ermessensduldung) Zugang zu Basismodulen
- Nach 6 Monaten „geduldetem“ Aufenthalt (keine Ermessensduldung), wenn arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblicher Ausbildung oder einer Maßnahme, mit Zugang zu Spezial- und Basismodulen
- EU-Bürgerinnen und -Bürger
- Deutsche mit Migrationshintergrund

Ausgeschlossen sind Gestattete aus sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina , Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien).

